

W. Abt. IX, 4972.

Kundmachung.

(Höchstpreise für Verbrauchszucker im Kleinhandelsverkehre in Wien.)

Auf Grund des § 4 und § 3, Absatz 3 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1915, L.-G. und W.-Bl. Nr. 83, mit der die Grund-Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre auf Basis Prima Verbrauchszucker Großbrode festgesetzt worden sind, wird verordnet:

Die Preise für $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ kg dürfen nur bei der Abgabe dieser Gewichtsmengen angerechnet werden.

2. Kleinhändler haben den vorstehenden Verkaufstarif in ihren Verschleißlokalen an einer jedermann ersichtlichen Stelle sofort anzuschlagen.

Diese Kundmachung tritt am 1. August 1915 in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Kundmachung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Kundmachung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, gemäß § 5 der bezogenen Statthaltereiverordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, am 27. Juli 1915.

1-1